Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und Schulwesen, das Leben und die Gesundheit der Menschen, die Versorgung der Armen und Steuerung des Bettels, die innerliche Landes-Sicherheit, die ...

Nebst einem Register über alle drei Bände

Gerstlacher, Carl Friedrich

[Stuttgart], 1774

Ziffer 456

urn:nbn:de:bsz:31-431951

Visual Library

des Zunft-Tags, zu Erspahrung derer Kosten nur alle 2. bis 3. Jahre in obgedachtem Fall vorzunehmen ist.

14.) Bei einer Zunft, wo der Receß, das ist, das baare Geld über 25 fl. ausmacht, sind, wann nicht aus erheblichen Ursachen das Ober- oder Amt dispensiret, gleichbalden wenigstens $\frac{2}{3}$tel davon zu sicherm gerichtlichen Capital anzulegen. Endlichen und

Wo das baare Geld über 25 fl. ausmacht, sind gleichbald zwei Drittel davon zu Capital anzulegen.

15.) Ist genau darauf zu sehen, daß, wo eine Zunft mehr schuldig ist, als sie activé besizt, entweder, und besonders wo rükständige Zehrungen unter solchen passivis zu finden seynd, die, so die Schulden gemacht, zu deren Bezahlung angehalten, oder, wo dieses nicht statt findet, es in Ansehung des Leg-Gelds und sonst zu suspendirender Ausgaben, auf die hieroben in §. 13. bemerkte Weise gehalten, und mit dieser Einrichtung bis zu gänzlicher Tilgung aller Zunft-Schulden, als wozu nach ihrer Gröse ein Terminus von ein- bis etlichen Jahren zu bestimmen ist, fortgefahren werden solle.

Wie es zu halten, wann eine Zunft mehr schuldig ist, als sie active besizt.

Ziffer 456.

General-Rescript vom 9ten Oct. 1762.

H. R. N. 3627.

Verbot aller Zehrungen, bei Gemeinden, Zünften, u. s. w. und daß bei Rechnungsstellen solche ohne Decretur nicht anzunehmen, noch weniger etwas auser Rechnung bleiben solle, wovon solcherlei Ausgaben bestritten werden können.

Man sehe diese Verordnung oben unter Ziffer 230. Seite 47. 48.

Ziffer 457.

General-Decret an samtliche Ober- und Aemter vom 24sten April 1765. H. R. N. 1772. bis 1775.

Daß bei Gemeinds- und Zunft-Caßen in allen über 1 fl. gehenden Zahlungen von denen, so nicht arm sind, keine andere als grobe Geld-Sorten anzunehmen.

Man sehe auch diese Verordnung oben unter Ziffer 243. Seite 73.

Ziffer 458.

General-Rescript an samtliche Ober- und Aemter auch Verrechnungen vom 13ten Julii 1763. H. R. N. 2510.

Daß alle Meister-Gelder zwischen dem Fürstlichen Fisco und der Zunft gleichlich zu theilen.

Carl Fridrich ꝛc.

In denen im Druk erlassenen General-Zunft-Artikeln haben Wir zwar §. 45. die Bestimmung derer Meistergelder bei jeder Zunft auf die Begreisung der Special-Zunft-Artikele ausgesezet, jedoch aber §. 58. erlagter General-Artikel durchaus vest gestellet, daß alle diejenige Gelder und Strafen, so Uns darinne nicht ausdrüklich alleine vor-